

verzeihen habe: so ist dem Kläger der Beweis dieser Replik, und zwar in der Maße aufzulegen: daß die behauptete ausdrückliche Verzeihung wenigstens vor Anstellung der Klage, eine stillschweigende aber, insofern er sich auf eine solche bezieht, früher, als ihm der nunmehr als Scheidungsgrund angeführte Ehebruch des Beklagten bekannt geworden, erfolgt sei.

## §. 5.

Wird der Beweis dieser Replik durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Geständnis des Beklagten geführt, so ist zugleich auf den Collusioneid zu erkennen.

Führt jedoch der Kläger den Beweis dieser Replik blos durch ein Zugeständnis des Beklagten, oder trägt er darauf an, letztern dieses Umstandes, auf den Grund eines von ihm begangenen Ungehorsams, für geständig und überführt zu achten, so ist zugleich auf einen von dem Beklagten zu leistenden Collusioneid zu erkennen, und lediglich erst von dessen Leistung das Erkenntnis auf Trennung der Ehe abhängig zu machen.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30sten December 1822.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

D. Carl August Litzmann.

Ausgegeben zu Dresden, am 9ten Januar 1823.